

**Gemeinsamer Bericht**

des

**Vorstands der  
wallstreet:online AG**

**und**

der  
**Geschäftsführungen der**

**Markets Inside Media GmbH**

und

**wallstreet:online transaction GmbH i.G.**

gemäß § 293a Aktiengesetz

**über den Abschluss und den Inhalt der in 2020 abzuschließenden  
Ergebnisabführungsverträge**

## I. Einleitung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der wallstreet:online AG (im Folgenden auch „**wallstreet:online**“) am 20. August 2020 erstatten der Vorstand der wallstreet:online und die Geschäftsführungen der Markets Inside Media GmbH („**MIM**“) und der wallstreet:online transaction GmbH – derzeit noch firmierend unter wallstreet:online transaction GmbH i.G. - („**w:o transaction**“) (im Folgenden jeweils als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet und zusammen als „**Organgesellschaften**“) den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über die in 2020 abzuschließenden Ergebnisabführungsverträge.

## II. Abschluss und Wirksamwerden der Ergebnisabführungsverträge

wallstreet:online beabsichtigt als Organträgerin mit der jeweiligen Organgesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 AktG im Jahr 2020 abzuschließen. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG nur wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung der jeweiligen Organgesellschaft als auch die Hauptversammlung der wallstreet:online zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der wallstreet:online schlagen der für den 20. August 2020 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der wallstreet:online AG vor, dem Abschluss der Ergebnisabführungsverträge zuzustimmen. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der jeweiligen Organgesellschaft eingetragen worden ist.

## III. Vertragsparteien

### 1. wallstreet:online AG

Die wallstreet:online AG, als Organträger, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die wallstreet:online AG hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 96260 B eingetragen. Das Grundkapital der wallstreet:online beträgt EUR 1.797.768,00 und ist in 1.797.768,00 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten. Die Aktien der wallstreet:online werden im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. wallstreet:online ist die Obergesellschaft der wallstreet:online Gruppe und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an den Organgesellschaften.

Das Geschäftsjahr der wallstreet:online ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der wallstreet:online sind die Entwicklung, der Betrieb sowie die Vermarktung von Webseiten und digitalen Medienformaten sowie die Zurverfügungstellung und Publikation von Daten in sonstigen Medien, der Betrieb von Finanz- und Börseninformationsdiensten sowie sonstigen Kommunikations- und Informationsplattformen im Internet, das Anbieten von Apps, die Realisierung von

Kommunikationskonzepten in elektronischen Medien einschließlich des Agenturgeschäfts, der Verkauf von Werbeflächen und die Erstellung von Werbekonzepten. Die Datenbereitstellung nach § 1 Abs. 3a KWG ist davon ausgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens sind auch Unterstützungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen durch mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen, insbesondere die Entwicklung internetbasierter, digitaler oder technologieorientierter Finanzinnovationen. Ausgenommen sind unmittelbare Tätigkeiten der Gesellschaft, die einer Erlaubnispflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegen. Solche Tätigkeiten, insbesondere die Erbringung von Finanzdienstleistungen, können jedoch mittelbar durch mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen erbracht werden, soweit die dafür erforderliche Genehmigung und/oder Erlaubnis erteilt worden ist.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte, die Entwicklung und der Betrieb von inländischen und ausländischen Internet-, Technologie-, Medien- und Marketing-Projekten, Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte sowie die (unmittelbare oder mittelbare) Investition in und der Aufbau von Unternehmen, die insbesondere in den in vorstehend aufgeführten Bereichen tätig sind.

Mitglieder des Vorstands der wallstreet:online sind die Herren Michael Bulgrin, Oliver Haugk sowie Herr Stefan Zmojda.

Besteht der Vorstand aus einer Person, wird die wallstreet:online gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung durch dieses Mitglied des Vorstandes gesetzlich vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird wallstreet:online durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, soweit dem nicht § 112 AktG entgegensteht.

## **2. Markets Inside Media GmbH**

Die Markets Inside Media GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die MIM hat ihren Sitz in Leipzig und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 33337 eingetragen. Das Stammkapital der MIM beträgt EUR 25.000,00. Die Einlagen auf das Stammkapital sind voll geleistet.

Das Geschäftsjahr der MIM ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der MIM ist die Entwicklung, der Betrieb und die Vermarktung von Webseiten und digitalen Medienformaten. Die MIM ist ferner berechtigt, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck

unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind sowie im In- und Ausland andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand zu gründen oder sich daran zu beteiligen und ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszulagern sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

Einzigste Gesellschafterin der MIM ist die wallstreet:online AG, die unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der Markets Inside Media GmbH hält.

Geschäftsführer der MIM ist Herr Sascha Bärtich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

### **3. wallstreet:online transaction GmbH**

Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses gemeinsamen Berichts befindet sich die wallstreet:online transaction GmbH mangels Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg noch im Gründungsstadium und trägt daher noch den Zusatz „i.G.“. Die Gründung der wallstreet:online transaction GmbH wurde am 17. Juni 2020 beschlossen (UR-Nr. O 191/2020 des Notars Dr. Justus Schmidt-Ott in Berlin) und anschließend zur Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg angemeldet. Mit Eintragung der Gründung im Handelsregister des Amtsgerichts-Charlottenburg wird der Gründungsvorgang abgeschlossen sein. Die wallstreet:online transaction GmbH ist als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet. Die w:o transaction hat ihren Sitz in Berlin und wird im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Das Stammkapital der w:o transaction beträgt EUR 25.000,00. Die Einlagen auf das Stammkapital sind bereits voll geleistet.

Das Geschäftsjahr der w:o transaction ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der w:o transaction ist die Entwicklung, Programmierung und Vermarktung von IT-Lösungen im Banken- und sonstigen Finanzdienstleistungsbereich, insbesondere Handelssystem- und Vermittlungssoftware. Die Gesellschaft erbringt keine Dienstleistungen, die einer Bank- oder Finanzdienstleistungserlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedürfen. Weiterhin ist die w:o transaction berechtigt, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand zu beteiligen und ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszulagern.

Einzigste Gesellschafterin der w:o transaction ist die wallstreet:online AG, die unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der w:o transaction hält.

Geschäftsführerin der w:o transaction ist Frau Jeannette Kolbinger. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann die Befugnis zur Einzelvertretung oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Ergebnisabführungsverträge**

Der Abschluss der Ergebnisabführungsverträge dient der Herstellung einer steuerlichen Organschaft zwischen wallstreet:online und den jeweiligen Organgesellschaften. Die steuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Markets Inside Media GmbH und wallstreet:online transaction GmbH als Organgesellschaft und der wallstreet:online AG als Organträgerin. Mit den Ergebnisabführungsverträgen können Gewinne und Verluste der wallstreet:online und der Organgesellschaften verrechnet und dadurch die Steuerbelastung optimiert werden. Darüber hinaus können weitere steuerliche Vorteile entstehen. Gewinne werden automatisch auf die wallstreet:online transferiert. Dadurch kann die Finanzierung der wallstreet:online-Gruppe optimiert werden.

#### **V. Erläuterung der Ergebnisabführungsverträge**

Die Ergebnisabführungsverträge mit den Organgesellschaften haben einen identischen Wortlaut. Der wesentliche Inhalt der Ergebnisabführungsverträge kann folgendermaßen zusammengefasst und erläutert werden:

##### **1. Gewinnabführung**

Entsprechend § 1 Abs. 1 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages verpflichten sich die Organgesellschaften, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die wallstreet:online abzuführen. Die Organgesellschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages mit Zustimmung der wallstreet:online Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages gebildeten freien Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der wallstreet:online wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

## **2. Verlustübernahme**

wallstreet:online ist gemäß § 2 Abs. 1 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages in entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.

## **3. Inkrafttreten**

§ 4 Abs. 1 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages stellt klar, dass der Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der einzelnen Organgesellschaften sowie der Hauptversammlung der wallstreet:online bedarf. Zudem erhält der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 4 Abs. 2 rückwirkend ab Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der jeweiligen Organgesellschaft Geltung, in dem sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der jeweiligen Organgesellschaft eingetragen wurde.

## **4. Vertragsdauer, Kündigung**

In § 4 Abs. 4 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages finden sich weiterhin Regelungen zur Laufzeit des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages und den Beendigungsmöglichkeiten. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung, geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahrs. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag ist zudem gemäß § 4 Abs. 5 auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag beispielhaft und nicht abschließend genannt und sind z. B. steuerrechtlich maßgebliche außerordentliche Kündigungsgründe im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015.

## **5. Schlussbestimmungen**

§ 5 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist, sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der jeweiligen Organgesellschaft. Die „Salvatorische Klausel“ in § 5 Abs. 2 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder

undurchführbar sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

**VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung**

Die wallstreet:online AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an der jeweiligen Organgesellschaft. Da die jeweilige Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat, ist im jeweiligen Ergebnisabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich im Sinn des § 304 AktG zu bestimmen. Aus diesem Grund ist auch keine Abfindung nach § 305 AktG zu bestimmen und keine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung vorzunehmen. Da wallstreet:online unmittelbar alle Anteile an der jeweiligen Organgesellschaft hält, ist auch keine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.

**wallstreet:online AG**

Berlin, den 7. Juli 2020



Michael Bulgrin (Vorstand)



Oliver Haugk (Vorstand)



Stefan Znojda (Vorstand)

**Markets Inside Media GmbH**

Leipzig, den 7. Juli 2020



Sascha Bärtich (Geschäftsführer)

**wallstreet:online transaction GmbH**

Berlin, den 6. Juli 2020



Jeannette Kolbinger (Geschäftsführerin)